

Vorinformation

der Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau



Kassel, den 06. Dezember 2016

Aktualisierte Durchführungsanweisungen der Unfallverhütungsvorschrift Forsten ab 1. Januar 2017 in Kraft.

Die aktualisierten Durchführungsanweisungen (DA) der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz für Forsten, VSG 4.3, sind ab dem 01.01.2017 in Kraft. Die geänderten DA durchliefen im Vorfeld eine umfassende fachliche Abstimmung und mündeten in der einvernehmlichen Befürwortung seitens des Präventionsausschusses sowie der uneingeschränkten Genehmigung durch den Vorstand der SVLFG.

Die aktualisierten Durchführungsanweisungen sind Ausdruck einer durch die autonome Rechtsnorm untermauerten, zeitgemäßen Forstprävention. Sie nutzen den fachlichen Auslegungsspielraum des Paragraphentextes und geben nicht zuletzt auch den derzeitigen Stand der Technik wieder. Den fortschrittlichen Entwicklungen im forstlichen Arbeitsschutz der letzten Jahrzehnte wird damit im Rahmen des möglichen Gestaltungsspielraums der VSG 4.3 Rechnung getragen.

Die aktualisierte VSG 4.3 ist ab dem 01. Januar 2017 unter www.svlfg.de verfügbar.

Im Folgenden werden die DA-Änderungen *kurz erläutert* und eine inhaltliche Zusammenfassung gegeben:

§ 1 Beschäftigung allgemein

Einführung der allgemeinen Formulierung „Seilarbeit“, da in der Regel alle forstlichen Seilarbeiten den gefährlichen Arbeiten zuzurechnen sind.

DA zu Absatz 1: Begriff „Seilarbeit“ ersetzt „Holzrücken mit der Seilwinde“

Redaktionelle Anpassung.

DA zu Absatz 2: Die gesetzlich vorgegebene Dauer von 6 Monaten im Jahr als Maßgabe für den ständig beschäftigten Arbeitnehmer tritt anstelle der bislang genannten 4 Monate im Forstwirtschaftsjahr.

**Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**

Weißensteinstraße 70 - 72
34131 Kassel

Telefon: 0561 9359-0
Fax: 0561 92830-1600
Internet: www.svlfg.de
E-Mail: info_praevention@svlfg.de

§ 2 Beschäftigungsbeschränkungen

Redaktionelle Anpassung

DA Absatz 2, Absatz 3: Anpassung der Altersbeschränkung entsprechend des „Jugendarbeitsschutzgesetzes“ (JArbSchG) auf „über 15 Jahre“.

§ 3 Allgemeines Verhalten

Wie das Unfallgeschehen zeigt, verlangen die forstlichen Notfallsituationen mit den einhergehenden Verletzungsschweren bei Motorsägearbeiten und beim Besteigen von Bäumen die sofortige Hilfe eines Ersthelfers vor Ort. Die unter „sonstige Verbindung“ zu verstehende technische Absicherung durch eine Personen-Notsignal-Anlage (PNA) wird daher folgerichtig auf das Arbeiten mit der Seilwinde begrenzt. Die Alleinarbeit bei motormanuellen Baumarbeiten ist aus den genannten Gründen nicht mehr statthaft.

Lediglich in Ausnahmefällen ist die Alleinarbeit beim motormanuellen Arbeiten im eigenen bäuerlichen Betrieb immer noch möglich. Hier werden die bereits geforderten „geeigneten technischen Maßnahmen“ durch die Verwendung eines Mobiltelefons mit Notruf Funktion erweitert, was das erforderliche Absetzen eines passiven Notrufs möglich macht.

DA zu Absatz 3: Unter Ziffer 1 wird die Alleinarbeit mit technischer Absicherung durch eine PNA (Personen-Notsignal-Anlage) auf die „Alleinarbeit mit der Seilwinde“ beschränkt. Unter Ziffer 2 werden die geforderten „andere geeignete technischen Maßnahmen“ im bäuerlichen Betrieb durch „ein Notrufsystem nach DIN V VDE V 0825-11 (Mobiltelefon mit Notruf Funktion, „Notrufhandy““ ergänzt.

§ 4 Arbeiten mit Motorsägen

Die zwei fachgerechten, praxisbewährten Verfahren zum Starten der Motorsäge werden konkret beschrieben.

DA zu Absatz 1: Konkretisierung des Startens der Motorsäge als Stand der Technik.

Das fachkundige Beherrschen des Stechschnittes ist für die sichere, forstliche Motorsägearbeit grundlegend und wird für viele Arbeitssituationen benötigt. Das Stechen als fachgerechte Schnitttechnik für das Sägen im Umlenkbereich der Sägekette wird demzufolge ohne beschränkende Anwendungsbeispiele genannt.

DA zu Absatz 2: Streichung der Arbeitssituation „bei unter Spannung stehenden Bäumen oder Ästen“ bei der Nennung des Stechschnittes als Arbeitsweise für das Sägen im Umlenkbereich der Schienenspitze.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70 - 72
34131 Kassel

Telefon: 0561 9359-0
Fax: 0561 92830-1600
Internet: www.svifg.de
E-Mail: info_praevention@svifg.de

§ 5 Fällung und Aufarbeitung

Eine sichere Fällung und Aufarbeitung braucht einen strukturierten Arbeitsablauf. Er ist Dreh- und Angelpunkt, an dem sich die individuelle Arbeitsweise ausrichtet. Bewährte Eckpunkte der Arbeitssicherheit fanden deshalb Eingang in die DA.

Die in der Präventionspraxis bewährte Maßnahme der Festlegung eines Rückweichplatzes am Ende der anzulegenden Rückweiche ergänzt die bisherigen Vorgaben, die vor Beginn der Fällarbeiten zu erfüllen sind.

DA zu Absatz 2: Einführung der Festlegung eines Rückweichplatzes am Ende der Rückweiche in ausreichender Entfernung vom zu fällenden Baum.

Als neue Ziffer 1 wird die Ausbildung als Regelfall für den Erwerb der Eignung zur fachgerechten Ausführung von Fällarbeiten beschrieben. Diese Regelung ist Anordnungsgrundlage, wenn in Überprüfungsfällen kein fachgerechtes Arbeiten festgestellt werden kann.

DA zu Absatz 4 mit: neuer Ziffer 1 und Nennung der Ausbildung als Regelfall für den Erwerb der Eignung zur Ausführung fachgerechter Fälltechniken,

Eine bedeutende Aktualisierung erfährt die fachgerechte Fällung, deren Stand der Technik in der Sicherheitsfälltechnik zum Ausdruck kommt. Mit der Sicherheitsfälltechnik bestimmt der Motorsägenführer den Zeitpunkt, ab dem der Baum fällt bzw. fallen kann. Durch das Belassen des Sicherheitsbandes (Stütz-/Halteband) wird die Standsicherheit des Baumes gewährleistet. Erst nach dem Durchtrennen des Sicherheitsbandes kann der Baum fallen. Der Motorsägenführer hat keinen Zeitdruck bei der Fällschnittanlage und kann den Fallbereich des Baumes wirksam absichern. Auch verringert sich das Aufplatzrisiko des Baumes. Die Sicherheitsfälltechnik ist damit derzeit die sicherste Fälltechnik. Sie ist im Regelfall anzuwenden. In der DA werden zudem die fachlich anerkannten Eckpunkte der Sicherheitsroutinen beim forstlichen Fällungsablauf beschrieben.

Ziffer 2 zur Konkretisierung der Fallkerbanlage und Verweis auf eine durchgängige Fallkerbsehne,

Ziffer 3 als Verweis auf den erforderlichen „aufmerksamen Rundumblick“ beim „Warnzeichen“,

Ziffer 4 zur Nennung der Sicherheitsfälltechnik als Regelfälltechnik und dem dazugehörigen Arbeitsablauf sowie der grafischen Konkretisierung in der neuen Anlage 1,

Ziffer 5 unverändert anstelle der bisherigen Ziffer 2 zur Nennung anderer fachlicher Fälltechniken.

Das Ziehen des Wendehubels wird als einzige fachgerechte Arbeitsweise genannt.

DA zu Absatz 5: Ziffer 4 verlangt das Ziehens des Wendehubels beim Abdrehen von hängen gebliebenen Bäumen als ausschließliche Arbeitsweise.

§ 6 Aufarbeitung von Windwürfen und gebrochenem Holz

Vor Beginn der Arbeiten müssen alle Möglichkeiten der Mechanisierung geprüft und konsequent genutzt werden, was dem damit einhergehenden, geringeren Unfallrisiko verantwortungsvoll Rechnung trägt. Die vollmechanisierte Aufarbeitung von Windwurf- und Bruchholz ist hinsichtlich des Technikaufwands realisierbar. Aufgrund des unvergleichbaren geringeren Unfallrisikos hat damit die Vollmechanisierung Vorrang vor allen anderen Verfahren.

DA zu § 6: Maßgabe zur Prüfung von mechanisierten Arbeitsverfahren mit Vorrang der Vollmechanisierung vor allen anderen Arbeitsverfahren.

§ 7 Besteigen von Bäumen, Arbeiten am stehenden Stamm und in der Baumkrone

Bislang wurden keine Forderungen hinsichtlich des fachgerechten Arbeitens genannt. Aufgrund dessen Bedeutung für die Arbeitssicherheit ist es daher notwendig, über die bislang genannte, geeignete persönliche Schutzausrüstung hinauszugehen.

DA zu Absatz 1: Unter Ziffer 3 tritt die generelle Forderung, dass die Arbeitsausführung unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsregeln des fachgerechten Arbeitens erfolgt.

§ 8 Holzrücken

Redaktionelle Aktualisierung

DA zu Absatz 3: Verweis auf die gültige LSV-Information T 03 "Auswahl und Betrieb von Funkfernsteuerungen für Seilwinden"

Aufgrund des einschlägigen Unfallgeschehens wird die Einschränkung des im Absatz 5 gewährten Mitgehens auf Höhe des Seilanschlags bei der Verwendung einer Funkfernsteuerung insoweit notwendig, dass zum Herumschlagen neigendes Kurzholz hiervon ausgenommen ist.

DA zu Absatz 5: Maßgabe, dass beim Rücken von Kurzholz der Versicherte sich hinter der Last aufzuhalten hat.

Die SVLFG ist zuständig für die Durchführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für über 1,5 Millionen Mitgliedsunternehmen mit ca. 1 Million versicherten Arbeitnehmern, der Alterssicherung der Landwirte für über 220.000 Versicherte und über 600.000 Rentner sowie der landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung für ca. 700.000 Versicherte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie führt die Sozialversicherung zweigübergreifend durch und bietet ihren Versicherten und Mitgliedern umfassende soziale Sicherheit aus einer Hand. Die SVLFG ist maßgeschneidert auf die Bedürfnisse der in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau tätigen Menschen und ihrer Familien.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70 - 72
34131 Kassel

Telefon: 0561 9359-0

Fax: 0561 92830-1600

Internet: www.svlf.de

E-Mail: info_praevention@svlf.de